

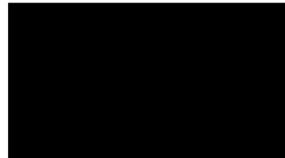


EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION MIGRATION UND INNERES

Die Generaldirektorin

Brüssel
HOME.B.1

Per Einschreiben mit Rückschein



Vorab per E-Mail:



Betreff: Ihr Antrag auf Dokumentenzugang – Az. GESTDEM 2022/0876

Sehr geehrte Frau 

Wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 10. Februar 2022, worin Sie einen Antrag auf Dokumentenzugang stellen, der am 11. Februar 2022 unter dem oben genannten Aktenzeichen registriert wurde.

Sie beantragen Zugang zu folgenden Dokumenten: - *Working 11539/19 PC/mf 39 ANNEX JAI.1 LIMITE EN Arrangements (with the DG of National Police and the Umbrella Arrangement with the Ministry of Foreign Affairs).*

Ihr Antrag betrifft folgende Dokumente:

- Accord de Travail, Établissant une coopération opérationnelle entre L'Agence européenne de garde-frontières et de garde-côtes (Frontex) et La Direction Générale de la Police Nationale du Ministère de l'Intérieur de la République du Sénégal, esquisse du 24.07.2019.
[Entwurf von Arbeitsvereinbarungen mit der senegalesischen Nationalpolizei vom 24.07.2019]
- Accord-cadre pour une coopération et un partenariat entre L'Agence européenne de garde-frontières et de garde-côtes (Frontex) et Le Ministère des Affaires étrangères et des Sénégalais de l'Extérieur de la République du Sénégal, esquisse du 24.07.2019.
[Entwurf eines Rahmenabkommens mit dem senegalesischen Außenministerium vom 24.7.2019]

Nach Prüfung der beiden oben genannten Dokumente gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten muss ich Ihnen leider mitteilen, dass Ihrem Antrag nicht stattgegeben werden kann, da die Offenlegung durch eine Ausnahme vom Recht auf Zugang gemäß Artikel 4 Absatz 3

Unterabsatz 1 (Schutz des Entscheidungsprozesses) und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a dritter Gedankenstrich dieser Verordnung (Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen) verhindert wird.

Beide Dokumente, die Sie erhalten möchten, sind von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache bei der Kommission eingegangen. Sie beziehen sich auf Entwürfe von Dokumenten, die während der Verhandlungen zwischen der Agentur und den Behörden von Drittstaaten (senegalesisch) erstellt wurden und in die Angelegenheiten betreffen über die noch keine endgültige Entscheidung getroffen wurde. Diese Dokumente enthalten vorläufige Fassungen, deren Offenlegung den Schutz des Entscheidungsprozesses im Lichte der laufenden Diskussionen über eine mögliche Zusammenarbeit zwischen der Agentur und dem Drittstaat ernsthaft beeinträchtigen und den Schutz der internationalen Beziehungen der Europäischen Union zu dem Drittstaat gefährden könnte. Es muss Verhandlungen mit Drittländern möglich sein, alle bestehenden Optionen zur Vorbereitung einer Entscheidung ohne Druck von außen zu prüfen. Daher findet die Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auf dieses Dokument Anwendung. Die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 findet Anwendung, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der Dokumente. Ich stelle fest, dass Sie keine Argumente vorgebracht haben, die ein dringendes Bedürfnis der Öffentlichkeit, Zugang zu den Dokumenten zu erhalten, rechtfertigen würden. Wir haben auch geprüft, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung bestehen könnte, doch konnten wir ein solches Interesse nicht feststellen.

Die Möglichkeit des teilweisen Zugangs zu den Dokumenten wurde geprüft. Aus den oben dargelegten Gründen ist es nicht möglich, Zugang zu den Dokumenten zu gewähren, die offenbar vollständig unter die oben genannte(n) Ausnahme(n) fallen. Darüber hinaus könnten die übrigen Teile nach Ausklammerung der vertraulichen Informationen sinnlos oder unleserlich sein.

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

Ein solcher Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische Kommission
Generalsekretariat
Transparenz, Dokumentenmanagement & Zugang zu Dokumenten (SG.C.1)
BERL 7/076
B-1049 Brüssel

oder per E-Mail an: sg-acc-doc@ec.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen

(Elektronisch unterzeichnet)

